



Rubrik: Bekanntmachungen nach Handelsregisterverordnung

Unterrubrik: Aufforderung nach mehreren Artikeln HRegV

Publikationsdatum: SHAB - 27.09.2019

Meldungsnummer: BH05-0000001880

Kanton: BS

Publizierende Stelle:

Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt, Spiegelgasse
12, 4001 Basel

Aufforderung nach Art. 153a+154 HRegV, Alontex Aktiengesellschaft

Alontex Aktiengesellschaft
CHE-102.734.361
c/o: Stephan Werthmüller
Dufourstr. 11
4010 Basel

Rechtliche Hinweise:

Frist: 30 Tage

Ablauf der Frist: 28.10.2019

Kontaktstelle:

Handelsregisteramt des Kantons Basel Stadt
Spiegelgasse 12
4001 Basel

Bemerkungen:

Die Gesellschaft ist an ihrem im Handelsregister eingetragenen Rechtsdomizil nicht mehr erreichbar und verfügt trotz gesetzlicher Pflicht (Art. 727-727a OR) weder über eine von der Eidgenössischen Revisionsaufsichtsbehörde zugelassene, unabhängige und im Handelsregister eingetragene Revisionsstelle noch ist ein gesetzes- und statutenkonform erfolgter Verzicht auf die Revision (sog. Opting-out) im Handelsregister eingetragen. Die Gesellschaft und die zur Anmeldung verpflichteten Personen werden daher aufgefordert, innert 30 Tagen entweder eine rechtsgenügende Revisionsstelle zu wählen oder den Verzicht auf die Revision zu beschliessen und unter Einreichung der notwendigen Anmeldeunterlagen zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden. Die zur Anmeldung verpflichteten Personen werden weiter aufgefordert, ebenfalls innert 30 Tagen ein neues Rechtsdomizil am Ort des Sitzes zu bestellen und zur Eintragung ins Handelsregister anzumelden oder schriftlich zu bestätigen, dass

das im Handelsregister eingetragene Rechtsdomizil noch oder wieder gültig ist. Andernfalls wird die Gesellschaft vom unterzeichneten Handelsregisteramt aufgelöst und die Verwaltungsratsmitglieder als Liquidatoren eingesetzt. Gleichzeitig wird dem Gericht beantragt, die erforderlichen Massnahmen zur Beseitigung der bestehenden Mängel in der gesetzlich zwingenden Organisation der Gesellschaft zu ergreifen (Art. 941a OR). Gegen säumige Verwaltungsratsmitglieder können Ordnungsbussen bis CHF 500 ausgesprochen werden (Art. 943 OR).